



Ausschreibungsentwurf RALLYE / RALLYESPRINT

Stand 0120



1. Veranstalter und Veranstaltung

Der MSC Jura e.V. veranstaltet am 31.03./01.04.23
die/den 13. Fürst Carl Rallye

Die Veranstaltung ist ein der Verkehrserziehung dienender Wettbewerb und offen für alle PKW der ausgeschriebenen Klassen. Sie wird nach den Richtlinien und den verbindlichen Sportstatuten der Deutschen Amateur Motorsportkommission (DAM), den Bestimmungen von StVO und StVZO, dieser Ausschreibung und eventuell zu erlassender Durchführungsbestimmungen durchgeführt. Die Veranstaltung ist ausdrücklich auch offen für PKW mit Oldtimerzulassung, also Fahrzeuge mit „H“ und „07er“ Kennzeichen. Durch ihre amtliche Zulassung mit diesen Kennzeichen sind die Fahrzeuge als erhaltenswertes Kulturgut eingestuft und anerkannt. Es ist bei DAM-Rallyes gewünscht, daß diese Fahrzeuggruppe sich im Wettbewerb mit modernen Fahrzeugen messen und präsentieren kann. Der Veranstalter kann eine eigene Oldtimerwertung ausschreiben.

Die Veranstaltung ist von der DAM und der NAVC Sportabteilung unter der Registernummer genehmigt und eingetragen.

Die Erfolge der Teilnehmer mit gültigen DAM Sportfahrausweisen bei diesem Wettbewerb werden für das NAVC Sportabzeichen gewertet. Weiters erfolgt eine Wertung zur:

Deutsche NAVC-Rallyemeisterschaft, Hesseuuaistenschaft

2. Organisation

Fahrtleiter: Tabias Enderlein
 WP Leiter: Christophe Knorr Tim Kattiger
Matthias Böhner Michael Eckert
 Fahrtsekretär: Florian Geupel
 Techn. Abnahme: MSC Jura
 Zeitnahme: MSC Jura
 Auswertung: MSC Jura
 Sanitätsdienst: RKT
 Rallyearzt: Markus Waclawik
 Streckensicherung: FFW / MSC Jura

3. DAM Sportkommissar(e): Joachim Hofmann, Enrico Schuelle

4. Zeit- und Ortsplan

Nennungsschluß: 17.03.2022 Nachnennungsschluß: 20.03.2022
 Versand der Nennungsbestätigung bzw. Veröffentlichung der offiziellen Starterliste: 26.03.2022
 Ort und Zeit der Papierabnahme: Ochsenstall, 31.03. ab 15⁰⁰
 Ort und Zeit der Fahrzeugabnahme: 31.03. ab 15⁰⁰
 Fahrerbesprechung: Freitag, 31.03. 19⁰⁰ Einführungsrunde/Besichtigung: WP 1+2 Freitag ab 16⁰⁰
 Ort und Zeit Ochsenstall WP 3-5 Freitag ab 16⁰⁰

Ort und Uhrzeit des Starts: Schloß Ellingen, Samstag 01.04 ca. 9⁴⁵
 Ort und Uhrzeit des Aushanges von Zwischenergebnissen: Fahrerlager, Schloß Ellingen
 Ort und Uhrzeit des Ergebnisaushanges: Samstag, 01. April ca. 18⁰⁰
 Ort und Uhrzeit der Siegerehrung: Samstag, 01. April ca. 20⁰⁰, Ochsenstall

5. Aufgaben und Durchführung

Die Veranstaltung besteht aus einem WP-Anteil von 25 km und einem Transportetappenanteil von 60 km, insgesamt 85 km. Die Strecke ist zu% unbefestigt. Die Fahraufgaben sind unter **Einhaltung der StVO** und der vorgeschriebenen Fahrzeiten zu lösen.

Für eventuelle Druckfehler oder Abweichungen in den ausgeschriebenen Karten übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Die Streckenführung wurde nach folgenden Karten ausgearbeitet:

bayernatlas

Es werden den Teilnehmern folgende Wertungsprüfungen gestellt:
 (Sonderprüfungen SP = WP)

Wertungsprüfungen: (Art und Länge der Prüfungen, ggf. Beschaffenheit, Schotteranteil)

WP 1+2 Start-Ziel 95% Asphalt 5,3 km
WP 3-5 Start-Ziel 100% Asphalt 4,6 km

Alle WPs werden auf Bestzeit gefahren. Andere Wertungsrichtlinien, z. B. Sollzeitprüfungen und deren Wertung, sind auf Beiblättern zu definieren.

Die offizielle Besichtigung der Wertungsprüfungen ist auch mit Nicht-Wettbewerbsfahrzeugen erlaubt. Diese Fahrzeuge sind an der Frontscheibe mit derselben Startnummer zu kennzeichnen, wie sie im Wettbewerb verwendet wird.

6. Klasseneinteilung

Die Fahrzeuge werden nach DAM-Reglement eingeteilt.

- Serienfahrzeuge: Klasse 1 = bis 1150 ccm Klasse 3 = bis 1600 ccm
 (Gruppe 1) Klasse 2 = bis 1300 ccm Klasse 4 = bis 2000 ccm Klasse 5 = über 2000 ccm
- verbesserte Fahrzeuge: Klasse 6 = bis 1150 ccm Klasse 8 = bis 1600 ccm Klasse 10 = über 2000 ccm
 (Gruppe 2) Klasse 7 = bis 1300 ccm Klasse 9 = bis 2000 ccm
- Spezialtourenwagen: Klasse 11 = Allradfahrzeuge über 200 PS Motorleistung
 (Gruppe 3)

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU-Wankel Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert. Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe.

Fahrzeuge mit sog. "Übermotorisierung" werden in die jeweilige Hubraumklasse der Gruppe 2 eingeteilt, bzw. erfüllen die Vorgaben zur Einstufung in die Gruppe 3.

Um eine Hubraumklasse zu bilden, müssen mindestens drei Fahrzeuge in der betreffenden Klasse starten. Klassen mit weniger als drei Startern werden automatisch mit der nächsthöheren Klasse zusammengelegt, die höchste Klasse mit der nächstniedrigeren.

7. Teilnehmer

Nenn- und teilnahmeberechtigt sind alle Kraftfahrer, die seit mindestens 6 Monaten im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und ordnungsgemäße Fahrzeugpapiere besitzen. Für Beifahrer, die nur als solche an der Veranstaltung teilnehmen, ist der Führerschein nicht erforderlich. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 14 Jahre. **Haftungsfreistellungen und Teilnahmeerlaubis für Jugendliche sind zu beachten!**

Für Teilnehmer der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft ist bis zum offiziellen Nennungsschluß ein Startplatz reserviert, wenn Nennung und Bezahlung ordnungsgemäß erfolgen. Später eingehende Nennungen können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Nennungen

Nennungen sind unter Verwendung des Originalformulars an folgende Anschrift zu richten:

Tobias Euderlein, Ellinger Weg 1, 91798 Höttingen, haufbauer.tobi@web.de
genaue Anschrift mit Tel.-Nr. und event. e-Mail -Adresse angeben

Werden Nennungen auf elektronischem Weg abgegeben, sind spätestens bei der Papierabnahme die notwendigen Formulare im Original zu unterzeichnen. Grundsätzlich erfolgt eine Nennungsbearbeitung erst nach Eingang des Nenngeldes. Das vorgesehene Nenngeld ist Reuegeld und eine Rückzahlung erfolgt nur bei Absage der Veranstaltung oder Ablehnung der Nennung.

Das Nenngeld beträgt € siehe unten

Teilnehmer (Teams) mit gültigen Sportfahrerausweisen bzw. Lizenzen der DAM erhalten eine Nenngeldermäßigung von mindestens € 5,--

Für Teilnehmer ohne gültige Sportfahrerausweise oder Lizenzen der DAM stellt die Sportabteilung des Deutschen NAVC automatisch auf einer Sammelpolice einen Tagesausweis aus. Der Tagesausweis enthält alle nach VwV zu § 29 StVO benötigten Versicherungen. Die Gebühr beträgt pro Person € 10,-- und ist in den genannten Nenngeldern enthalten.

Das Nenngeld beträgt somit	für Teams mit zwei gültigen DAM Fahrerausweisen/Lizenzen	€ <u>130,-</u>
	für Teams mit einem gültigen DAM Fahrerausweis/Lizenz	€ <u>145,-</u>
	für Teams ohne DAM Fahrerausweisen/Lizenzen	€ <u>180,-</u>
	Nachnenngebühr zusätzlich	€ <u>—</u>
	Mannschaftsnenngeld	€ <u>—</u>

Das Nenngeld ist bar oder mittels Scheck beizulegen bzw. per Überweisung auf das auf dem Nennungsformular genannte Konto des Veranstalters zu bezahlen.

Unvollständig ausgefüllte Nennungsformulare gelten als nicht abgegeben. Die Fahrtleitung ist berechtigt, Nennungen unter Angabe von stichhaltigen Gründen zurückzuweisen, bei Meisterschaftsbewerbern nach den Vorgaben des DAM Reglementes.

Nennungsbestätigungen gehen allen Teilnehmern, die fristgerecht genannt haben, rechtzeitig zu. Ersatzweise kann eine offizielle Starterliste online veröffentlicht werden.

9. Mannschaften

Es können zu diesem Wettbewerb Mannschaften, bestehend aus drei oder vier Fahrzeugteams, gemeldet werden. Jedes Team kann nur für eine Mannschaft genannt werden. Zur Wertung werden die Ergebnisse der drei besten Mannschaftsteilnehmer (nach DAM-Punkten) herangezogen. Eine Wertung erfolgt vom Veranstalter nur, wenn mindestens drei Mannschaften gestartet sind.

10. Preise 30% je Klasse

Gruppensieger / Gesamtsieger

11. Versicherungen

Gemäß den Vorgaben der Erlaubnisbehörden ist es nach der geltenden StVO erforderlich, daß sämtliche teilnehmenden Fahrzeuge folgenden Versicherungsschutz besitzen:

- Haftpflichtversicherung der Teilnehmerfahrzeuge mit Deckung € 2.500.000,-- pauschal, soweit kein Haftungsverzicht besteht

Der Veranstalter schließt eine Zusatzhaftpflichtversicherung für alle teilnehmenden Fahrzeuge ab, die diesen Versicherungsschutz während der gesamten Veranstaltungsdauer gewährleistet. Diese Versicherung ist im Nenngeld enthalten.

- Unfallversicherung der Teilnehmer € 8.000,-- / 16.000,-- bei Todesfall / Invalidität

Diese Versicherung ist in den DAM Ausweisen/Lizenzen, auch Tagesausweisen, enthalten.

Der Veranstalter schließt weiters ab:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung mit € 2.500.000,-- pauschaler Deckungssumme
- Unfallversicherung für Zuschauer € 16.000,-- / 32.000,-- Todesfall / Invalidität

12. Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und während der gesamten Veranstaltung den Bestimmungen der StVO und StVZO sowie den Regularien der DAM (Motorsporthandbuch) entsprechen. Eventuell erlassene Durchführungsbestimmungen sind zu befolgen. Ausnahme: Bei Rallyesprints mit 100%iger Streckensperrung kann auf die behördliche Fahrzeugzulassung verzichtet werden. Die Fahrzeuge müssen gemäß Ziff. 14 dieser Ausschreibung haftpflichtversichert sein.

Fahrzeuge mit Probefahrerkennzeichen gelten als nicht zugelassen.

Die Verwendung eines Kopf- und Nacken Rückhaltesystems (KNR) mit allen zugehörigen Komponenten nach DAM Reglement ist für Fahrer und Beifahrer Pflicht. Fahreranzüge (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000) sind vorgeschrieben.

Alle Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Überrollkäfig und einem 2kg Feuerlöscher ausgerüstet sein.

Vom Veranstalter ausgegebene Startnummern sind vor dem Verlassen des parc fermé, bei vorzeitigem Ausscheiden jedoch sofort zum Zeitpunkt des Ausscheidens, zu entfernen.

Die Abgasvorschriften (Katalysator) des DAM Motorsporthandbuches sind zu beachten!

In allen Belangen gelten das aktuelle DAM Motorsporthandbuch und die StVZO, sowie eventuell erlassene Durchführungsbestimmungen. Das DAM Motorsporthandbuch kann bei der NAVC-Sportabteilung angefordert werden bzw. bei www.navc.de aus dem Internet geladen werden.

Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung der StVZO entsprechen!

Fahrzeuge, die offiziell als erhaltenswertes Kulturgut anerkannt und deshalb als Oldtimer mit „H“ oder „07er“ Kennzeichen zugelassen sind, müssen den Angaben in ihren Fahrzeugpapieren entsprechen. Diesbezüglich gibt es keine Unterschiede zu ganz normalen Zulassungen. Die Fahrzeuge müssen sich in allen Belangen in dem Zustand befinden, der für Erteilung und Beibehaltung der Einstufung in diese Zulassungsgruppe maßgebend war und ist. Teilnehmerfahrzeuge mit 07er Kennzeichen müssen eine gültige HU-Abnahme nach § 29 StVZO besitzen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

13. Abnahme

Die Teilnehmer haben sich zu der im Zeitplan angegebenen Zeit am Abnahmeplatz einzufinden und den hierfür zuständigen Kommissaren folgende Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände zur Überprüfung vorzulegen:

1. Nennungsbestätigung des Veranstalters
2. Fahrerlaubnis des Fahrers
3. Fahrzeugschein/Brief des gemeldeten Fahrzeugs
4. DAM Sportfahrerausweise bzw. Lizenzen, gültig für das laufende Kalenderjahr
(entfällt bei Teilnehmern, die den Ausweis nicht beantragt haben)
5. Versicherungsnachweis für das gemeldete Fahrzeug

14. Überprüfung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind vor dem Start der technischen Abnahme zur Überprüfung vorzuführen. Dabei werden vor allem Beleuchtung, Reifen, Bremsen und Auspuffanlage, sowie die der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Teilnehmer dienenden Systeme und Einrichtungen/Ausstattungen am Fahrzeug überprüft. Vorzuzeigen sind:

- Fahreranzüge der Teilnehmer (FIA-Norm 1986 bzw. 8856-2000)
- Schutzhelme, geeignet und geprüft für KNR (HANS etc.)
- KNR (Kopf- und Nacken-Rückhaltesystem)

Festgestellte Mängel sind unverzüglich und unter allen Umständen noch vor dem Start zu beheben. Eine erneute Vorführung des Fahrzeuges beim techn. Kommissar ist in solchen Fällen obligatorisch. Vom technischen Kommissar nicht abgenommene Teilnehmerfahrzeuge dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

15. Verkehrsvorschriften

Die Veranstaltungsteilnehmer sind zur besonderen Rücksichtnahme bei der Durchfahrt von Wohngebieten verpflichtet. Verstöße werden drastisch von der Fahrtleitung bestraft!

Polizeiliche Anzeigen oder die Beteiligung an einem Verkehrsunfall führen, ohne Rücksicht auf die Schuldfrage, zum Wertungsausschluß. Ausnahmen entscheidet der Sportkommissar.

Jeder Teilnehmer erklärt sich mit der Abgabe seiner Nennung damit einverstanden, daß dem Veranstalter etwaige von der Polizei festgestellte Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften, unabhängig von event. strafrechtlichen Verfolgungen, zur Kenntnis gegeben werden und daß in solchen Fällen der Ausschluß aus der Wertung erfolgt.

16. Fahrdisziplin

Die Bestimmungen der StVO sind unter allen Umständen einzuhalten. Bei Unfällen ist in jedem Fall Hilfe zu leisten. Für eine glaubhafte Bestätigung des Aufenthaltes hat der Teilnehmer selbst zu sorgen. Nur der DAM Sportkommissar entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Zeitverlust anerkannt wird. Den Anweisungen des DAM-Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist - ebenso wie denen des Fahrtleiters und den Sportwarten - unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluß. Bei

festgestellten Verstößen können Teilnehmer, unabhängig von einer behördlichen oder gerichtlichen Bestrafung, sportdisziplinarisch vom Sportgericht zur Rechenschaft gezogen werden.

Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden und gegebenenfalls einem schnelleren Teilnehmer die Möglichkeit des Überholens durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und, wenn erforderlich, die Ideallinie freizugeben.

Das vorsätzliche Verursachen von Flurschäden ist strengstens untersagt!

17. Reparaturen und fremde Hilfe

Reparaturen am teilnehmenden Fahrzeug dürfen nur von den Insassen mit den an Bord befindlichen Werkzeugen und Ersatzteilen ausgeführt werden. Die Inanspruchnahme fremder Hilfe während der Veranstaltung führt zum Wertungsausschluß. Die Ergänzung von Kraftstoff und Öl, des Kühlwassers oder der Reifenluft sowie der Austausch von defekten Rädern gilt nicht als fremde Hilfe.

Die Betreuung durch Begleitfahrzeuge führt zum Ausschluß aus der Wertung. Von der Straße abgekommene Fahrzeuge können bis zur befestigten Straße verbracht werden.

Service ist auf den vom Veranstalter ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

18. Ziel und parc fermé

Nach der Zieldurchfahrt müssen alle Fahrzeuge an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum parc fermé abgestellt werden. Sie dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit Erlaubnis des Fahrtleiters und Sportkommissars entfernt werden. Die 30-minütige parc fermé Zeit beginnt mit Einfahrt des letzten in Wertung befindlichen Teilnehmerfahrzeuges und endet für Alle zum gleichen Zeitpunkt.

19. Wertung

Gewertet wird klassenweise nach **Zeit**. Fehler an den Kontrollstellen werden nach DAM Reglement in Zeit umgerechnet und zu den WP-Fahrzeiten addiert. Klassensieger sind die Teilnehmer mit der geringsten Gesamtfahrzeit in der Klasse. Gruppensieger sind die Klassensieger mit der geringsten Gesamtfahrzeit in der Gruppe, Gesamtsieger ist der Gruppensieger mit der geringsten Gesamtfahrzeit. Unsportlichkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen werden bis hin zum Wertungsausschluß bestraft.

Bezeichnung und Wertung der Kontrollen:

ZK = Zeitkontrolle

Überschreiten der Karenzzeit an einer Strecken-ZK	10 Minuten
Auslassen einer Strecken-ZK	10 Minuten
Überschreiten der Gesamtkarenzzeit an der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Auslassen der Ziel-ZK	Wertungsverlust
Gegen eine gegebene Idealzeit zu frühes Eintreffen an einer ZK - je Minute	20 Sekunden
Gegen eine gegebene Idealzeit zu spätes Eintreffen an einer ZK - je Minute	10 Sekunden

DK = Durchgangskontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	5 Minuten
----------------------------------------------------------------------	-----------

SK = Sonderkontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs	1 Minute
----------------------------------------------------------------------	----------

Kontrollkarte (Bordkarte)

Kontrollkarte ändern oder beschädigen	Wertungsverlust
Verlust der Kontrollkarte	Wertungsverlust

WP = Wertungsprüfung auf abgesperrter Strecke ohne Kontrollen zwischen Start und Ziel

Pro Sekunde Fahrzeit in einer Bestzeitprüfung (Wertung auf 1/10 Sekunde)	1 Sekunde
Auslassen einer Schikane	60 Sekunden
Verschieben eines Hindernisses der Schikane	30 Sekunden
Abkürzen der vorgeschriebenen Fahrstrecke, z.B. "natürliche Schikane"	60 Sekunden
Wenden bzw. Bewegen des Fahrzeuges entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung	Wertungsverlust
Auslassen ganzer Streckenteile	Maxzeit
Nichtbeenden einer WP	Maxzeit
Auslassen einer WP	Maxzeit + 10%

Maxzeit wird vom Veranstalter definiert, mind. doppelte geschätzte Fahrzeit

Die Punkte zum NAVC Sportabzeichen werden nach der Plakettenwertung errechnet (20% Gold, 25% Silber, 30% Bronze, Rest Erinnerung). Bei rechnerischen Dezimalstellen wird bis 0,49 abgerundet, darüber aufgerundet.

20. Proteste

Proteste sind gemäß den DAM Sportstatuten schriftlich über den Fahrleiter oder Sportkommissar unter Angabe der Uhrzeit und gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr von € 50,- zuzügl. MwSt. gegen Quittung einzureichen.

Proteste gegen einen Teilnehmer müssen spätestens 30 Minuten nach Eintreffen des protestierenden Teilnehmers im Ziel abgegeben sein. Proteste gegen den Ablauf des Wettbewerbes oder einen dem Veranstalter unterlaufenen Irrtum müssen spätestens 30 Minuten nach Eintreffen des protestierenden Teilnehmers im Ziel eingereicht werden.

Technische Proteste müssen in der „parc fermé Zeit“ eingereicht werden. Diese beginnt mit Einfahrt des letzten Wettbewerbsfahrzeuges und endet 30 Minuten später.

Proteste gegen eine vom technischen Abnehmer getroffene Entscheidung müssen unmittelbar nach der Entscheidung eingereicht werden. (betrifft nur das eigene Fahrzeug!)

Proteste gegen die Auswertung sind spätestens 30 Minuten nach dem Aushang der Ergebnisse möglich.

Sammelproteste, Proteste gegen die Zeitnahme sowie Proteste gegen die Entscheidung der Streckenposten sind unzulässig.

Die Behandlung von Protesten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DAM Sportstatuten. Falls die Gründe des Protestes anerkannt werden, erfolgt die Rückzahlung der Protestgebühr in voller Höhe. Der im Protest Unterliegende muß die entstehenden Kosten tragen; auch die Protestgebühr.

21. Verantwortlichkeit der Teilnehmer und Haftungsverzicht

a) Verantwortlichkeit

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Helfer, Kfz-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsverzicht nach dieser Ausschreibung vereinbart ist.

b) Haftungsverzicht

Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Helfer, Kfz-Eigentümer und -Halter) verzichten durch Abgabe der Nennung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen

- die DAM, deren Präsidenten, Mitglieder oder Mitarbeiter,
- die DAM bildenden Clubs (NAVC; DAMCV; MSR), die NAVC-Landesverbände,
- den Veranstalter, dessen Beauftragte, Sportwarte und Helfer,
- Behörden, Renndienste, Rennstreckeneigentümer und irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulasträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Helfer und Kfz-Halter)

soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dieser Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehendem Haftungsausschluß unberührt.

Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

c) Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch den Wettbewerb zu verschieben oder abzusagen, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluß vereinbart ist.

22. Verschiedenes

Der Veranstalter behält sich vor, zu dieser Ausschreibung Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dann Bestandteil der Ausschreibung. Die Auslegung des Ausschreibungstextes obliegt nur dem DAM Sportkommissar, der endgültig darüber entscheidet.

Trotz der Bemühungen aller in die Durchführung der Veranstaltung involvierten Personen, muß allen Beteiligten bewußt sein, daß Motorsport erhebliche Risiken in sich birgt.

Am Startplatz/Nennbüro befindet sich eine Anschlagtafel, an der alle für den Teilnehmer wichtigen Mitteilungen über die Veranstaltung vom Fahrleiter veröffentlicht werden. Den Teilnehmern wird zur Pflicht gemacht, den Inhalt dieser Veröffentlichungen zur Kenntnis zu nehmen. In allen hier nicht näher genannten Belangen findet das Regelwerk des Dachverbandes des Veranstalters Anwendung.

Auf unbefestigten Standplätzen im Fahrerlager wird es den Teilnehmern zur Pflicht gemacht, eine Plane oder Wanne unter dem Fahrzeug gegen auslaufende Flüssigkeiten auszubringen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, entsprechendes Material vorzuhalten.

Bergun, 13.02.23

Ort / Datum

.....
Unterschrift des Clubvorsitzenden